

Parlamentarischer Abend
des VDP Sachsen-Anhalt
mit Repräsentanten der
FDP in Sachsen-Anhalt

am 27.04.2010 in Magdeburg

Referate des Abends

1. Impulsreferat

**„Wirksame Bekämpfung von Arbeitslosigkeit:
Nicht einzelne Arbeitsmarktinstrumente in Frage stellen,
sondern deren Umsetzung“**

(Ingolf Fölsch, Vorstandsmitglied VDP Sachsen-Anhalt)

Anlage:

Nutzung von ausgewählten Arbeitsmarktinstrumenten für Arbeitslosengeld-I- und –II-Empfänger/innen in Sachsen-Anhalt 2009

2. Impulsreferat

„Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt: Freie Schulen benötigen faire und transparente Rahmenbedingungen“

(Jürgen Banse, Geschäftsführer VDP Sachsen-Anhalt)

Anlage:

Entwicklung der Schulen in freier Trägerschaft zwischen den Schuljahren 2002/03 und 2008/09

Wirksame Bekämpfung von Arbeitslosigkeit: Nicht einzelne Arbeitsmarktinstrumente in Frage stellen, sondern deren Umsetzung

(Ingolf Fölsch, Vorstandsmitglied VDP Sachsen-Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn meiner Ausführungen möchte ich mich kurz vorstellen: Mein Name ist Ingolf Fölsch. Ich bin ehrenamtliches Vorstandsmitglied des VDP Sachsen-Anhalt und hauptberuflich Verantwortlicher für die Oskar-Kämmer-Schulen in Sachsen-Anhalt. Die Oskar-Kämmer-Schule ist in unserem Bundesland Träger von einer Grund- und zwei Sekundarschulen in freier Trägerschaft. Außerdem bieten wir eine Vielzahl von berufsbildenden Fachrichtungen an und kümmern uns intensiv darum, zum Beispiel im Auftrag von Arbeitsagenturen, Arbeitsgemeinschaften (ARGEn), Optionskommunen oder des Landes Sachsen-Anhalt, Arbeitslose auszubilden, weiterzubilden, zu aktivieren, anderweitig zu betreuen und sie anschließend in Arbeit zu vermitteln. Dabei bemühen wir uns vor allem um sozial benachteiligte Jugendliche und Langzeitarbeitslose. Damit bin ich auch schon beim Thema meines heutigen Referates. Dieses lautet: „Wirksamere Bekämpfung von Arbeitslosigkeit – Nicht einzelne Arbeitsmarktinstrumente in Frage stellen, sondern deren Umsetzung.“

Sie werden in den letzten Wochen immer häufiger Artikel in der Presse gelesen haben, in denen es heißt, dass viele Fördermaßnahmen der Arbeitsagenturen und Arbeitslosengeld-II-Träger ineffizient seien und deshalb geprüft werden müsse, ob man nicht in der Zukunft auf einige weitere der in den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und III geregelten Arbeitsmarktinstrumente verzichten könne (Anmerkung: Die letzte entsprechende „Instrumentenbereinigung“ fand erst zum 01.01.2009 statt.). Im Fokus der Kritik scheinen vor allem die sogenannten „Qualifizierungsmaßnahmen“ zu stehen, wobei hier mitunter völlig unterschiedliche Arbeitsmarktinstrumente (z. B. die Förderung der beruflichen Weiterbildung und Aktivierungs- bzw. Eingliederungsmaßnahmen) unrichtigerweise miteinander vermengt werden. In diesem Kontext ist offenbar auch die Anfang März 2010 vom Haushaltsausschuss des Bundestages verhängte vorläufige Sperre über Haushaltsmittel in Höhe von 900 Millionen Euro für die aktive Arbeitsmarktpolitik im Bereich der Grundsicherung zu sehen. Dabei stellten die Haushaltspolitiker die (inzwischen erfolgte) Freigabe dieser nicht unbeträchtlichen Mittel in Aussicht, wenn das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (und somit auch die Bundesagentur für Arbeit) schlüssig eine effizientere Mittelverwendung nachweisen kann.

Ich gebe zu, dass auch unsere Mitglieder zunächst wenig Verständnis für diese Entscheidung gezeigt haben. Inzwischen verbinden wir aber hiermit die Hoffnung, dass dieser vielbeachtete Beschluss so zu verstehen ist, dass objektiv evaluiert werden sollte, wie man mit den vorhandenen Arbeitsmarktinstrumenten vor allem Langzeitarbeitslose nachhaltiger als bisher in dauerhafte, volkswirtschaftlich sinnvolle und unsubventionierte Beschäftigungen integrieren kann. Ein solcher Ansatz wäre sehr lobenswert.

Sehr schnell würde sich dann nämlich die Frage aufdrängen, ob bestimmte Arbeitsmarktinstrumente tatsächlich entbehrlich sind oder ob nicht vielmehr die unzureichende Umsetzung durch die Arbeitsverwaltungen vor Ort für die teilweise Ineffizienz dieser Instrumente ursächlich ist. Zur Klärung dieser Frage könnte man u. a. auf die regelmäßig veröffentlichten Untersuchungsergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) – einer Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit (BA) – zurückgreifen. Die vom IAB getroffenen Feststellungen spiegeln sehr häufig das wider, was viele Arbeitsmarktdienstleister und Arbeitslosengeld-I- bzw. –II-Empfänger in der Praxis tatsächlich erleben.

Im IAB-Forschungsbericht 3/2010 ist zum Beispiel zur **Umsetzung der Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen nach § 46 SGB III** folgendes zu lesen: „Hier sind besondere Strategien der motivationsbedingten Stabilisierung erforderlich, da sich Motivation durch die Maßnahmen aktivierender Arbeitsmarktpolitik nicht zwangsläufig von selbst einstellt und auch nicht durch Sanktionen erzwingen lässt. **Vielmehr bedürfte es nach unserer Einschätzung in diesen Fällen einer eher sozialpädagogisch ausgerichteten Unterstützung einerseits, andererseits aber auch solcher Aktivierungsangebote, die eine nachhaltige, an Kriterien der Beruflichkeit ausgerichtete Qualifizierungschance eröffnen. In der Wahrnehmung der Befragten jedoch erweist sich die Praxis der entsprechenden Förderversuche als zu kurzfristig orientiert und oftmals wenig fallbezogen.** ... Hier scheint sich an manchen Punkten eine Schere aufzutun zwischen der prinzipiell zwar individualistisch-fallbezogenen Ausrichtung des im SGB II niedergelegten Grundsatzes von „Fördern und Fordern“ und dessen an standardisierten Klassifizierungs- und Zuteilungslogiken orientierter Praxis. ... **Nach unseren bisherigen Erkenntnissen würde eine konsequent fallbezogene Ausrichtung der Hilfestellung, was die aktiven Leistungen betrifft, eine stärkere Professionalisierung der Betreuung erfordern.**“

In einer weiteren IAB-Untersuchung zu den **Wirkungen von „Ein-Euro-Job“-Maßnahmen** (IAB-Kurzbericht 4/2010) heißt es außerdem: „Es wurden also im Durchschnitt nicht diejenigen bedürftigen Arbeitslosen gefördert, die besonders geringe Eingliederungschancen aufwiesen. Unter den Teilnehmergruppen an Ein-Euro-Jobs gab es kaum Unterschiede bezüglich ihrer Eingliederungsaussichten ohne Zusatzjob-Förderung. Eine niedrigere Dosierung in Form kürzerer

Teilnahmen oder kürzerer Arbeitszeit ging also nicht strikt mit von vornherein besseren Eingliederungsaussichten der Geförderten einher.“

Das den örtlichen Arbeitsverwaltungen von der (wohlgemerkt) BA-eigenen Forschungseinrichtung ausgestellte Zeugnis hätte kaum schlechter ausfallen können: Vor allem Arbeitslosengeld-II-Empfänger werden häufig ohne Berücksichtigung ihrer individuellen Kenntnisse und Kompetenzen scheinbar wahllos vorzugsweise in Aktivierungsmaßnahmen (in denen durchaus auch qualifizierende Bausteine enthalten sein können) und Ein-Euro-Jobs „geparkt“.

Die durchführenden Arbeitsmarktdienstleister haben aber in aller Regel keinen Einfluss auf die Auswahl der Teilnehmer/innen für diese ausgeschriebenen Maßnahmen. So ist zu erklären, dass sich manch' Arbeitsloser zum dritten Mal in einem Bewerbungstraining wiederfindet oder sich ein arbeitsloser IT-Spezialist in einem EDV-Grundkurs die „Schulbank“ mit einem Langzeitarbeitslosen teilen muss, der noch nie mit einem Computer zu tun hatte. Zudem achten die Arbeitsverwaltungen sehr auf eine (**oft nur kurzfristig wirkende**) **hohe „Wirtschaftlichkeit“ der Maßnahmen: je kürzer und preiswerter, desto besser.** Aktivierungsmaßnahmen, die zu einem Preis von unter einem Euro je Teilnehmer und Stunde (bei durchschnittlich 16 Teilnehmern) vergeben werden, sind deshalb zumindest in den neuen Bundesländern eher die Regel als die Ausnahme. Die mit den zentral ausgeschriebenen Maßnahmen betrauten Bildungsträger müssen aber mit diesen „Einnahmen“ qualifizierte Dozenten, Räumlichkeiten, Technik, Energiekosten usw. finanzieren und sollen außerdem Langzeitarbeitslose, denen zuvor von den Arbeitsverwaltungen offenbar nicht entsprechend geholfen werden konnte, idealerweise bereits während einer laufenden vierwöchigen Maßnahme in Arbeit vermitteln. Dies ist zu beachten, wenn sich die manchmal durchaus zu Recht aufgebrachten Teilnehmer/innen über eine ihrer Meinung nach „sinnlose Weiterbildung“ beschweren – hierbei handelt es sich nämlich meist gar nicht um eine solche, sondern eben lediglich um eine Aktivierungsmaßnahme, mit der in aller Regel keine Vermittlung in Arbeit angestrebt wird, sondern vorrangig die „Verfügbarkeit“ der Arbeitslosen überprüft werden soll. Fraglich ist, ob die Arbeitsverwaltungen eine ähnliche Herangehensweise bei den aktuell von der Bundesregierung angekündigten Neuregelungen pflegen werden, nach denen künftig den unter 25-jährigen und über 50-jährigen Arbeitslosen binnen 6 Wochen entsprechende Ausbildungs-, Job- oder Maßnahmeangebote unterbreitet werden sollen.

Es kann unter diesen Bedingungen kaum verwundern, wenn die Ergebnisse dieser Maßnahmen häufig ernüchternd sind – für die Arbeitslosen, die Arbeitsmarktdienstleister, die Arbeitsverwaltungen und die Volkswirtschaft insgesamt. Sind aber deshalb diese Arbeitsmarktinstrumente grundsätzlich in Frage zu stellen oder würde man nicht schon allein durch eine qualifiziertere Umsetzung der jeweiligen Instrumente (zielgerichteter Auswahl der Teilnehmer/innen, eine insbesondere in Fällen der Kenntnisvermittlung angemessenere Dauer der Maß-

nahmen, eine stärkere Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten und konkreten Fachkräftebedarfen sowie eine angesichts der von den Bildungsträgern zu erbringenden Leistungen wesentlich adäquatere Kostenstruktur dieser Maßnahmen) deutlich bessere – und vor allem nachhaltigere – Ergebnisse erzielen?

Dass dies möglich ist, zeigen sehr häufig **die von den Aktivierungsmaßnahmen deutlich zu unterscheidenden Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)**. Diese werden nicht über zentrale Ausschreibungen der BA-eigenen Regionalen Einkaufszentren umgesetzt, sondern über die Ausgabe von individuellen Bildungsgutscheinen. Zwar gibt es auch bei diesen Maßnahmen noch Optimierungsbedarf, zumal sich auch hier der Trend durchzusetzen scheint, dass die Bildungsgutscheine für immer kürzere Weiterbildungen ausgestellt werden sollen. **Dennoch werden hierdurch deutlich mehr Arbeitslose dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert, als bei den anderen genannten Arbeitsmarktinstrumenten.** Um so verwunderlicher ist es, dass gerade die Arbeitslosengeld-II-Empfänger – also diejenigen, für die eine berufliche Weiterbildung häufig die Grundvoraussetzung für eine Vermittlung in Arbeit wäre – viel schlechtere Chancen haben, einen Bildungsgutschein von der Arbeitsverwaltung zu erhalten, als die Bezieher von Arbeitslosengeld-I. Obwohl beispielsweise in Sachsen-Anhalt inzwischen nahezu 75 Prozent aller Arbeitslosen dem Arbeitslosengeld-II-Bereich zuzuordnen sind, wurden im Jahr 2009 in unserem Bundesland fast 4.000 Bildungsgutscheine mehr an Arbeitslosengeld-I-Empfänger ausgegeben. **Im Arbeitslosengeld-II-Bereich hingegen kamen auf einen Neueintritt in eine Weiterbildungsmaßnahme 5,6 Neueintritte in Aktivierungs- bzw. Eingliederungsmaßnahmen und immerhin 4,9 Neueintritte in Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“).** Wie „effizient“ diese überdurchschnittlich häufig genutzten Arbeitsmarktinstrumente seit Jahren umgesetzt werden, wurde bereits geschildert. **Schon vor einigen Jahren hat aber das IAB festgestellt, dass gerade durch langfristige Weiterbildungsmaßnahmen erhöhte Eingliederungserfolge verzeichnet werden könnten.** Angesichts des insbesondere in den neuen Bundesländern zu erwartenden dramatischen Fachkräftemangels (mit problematischen Auswirkungen für die gesamte Volkswirtschaft) und der steigenden Belastungen der sozialen Sicherungssysteme dürfte eine zielgerichtete Qualifizierung von Arbeitslosen auch alternativlos sein.

Aus unserer Sicht werden jedoch einige Arbeitsmarktinstrumente geradezu fahrlässig mit dem Resultat umgesetzt, dass bei der eigentlichen Zielgruppe dieser Maßnahmen mitunter genau das Gegenteil davon erreicht wird, was hiermit ursprünglich beabsichtigt war: eine dauerhafte Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Als Beispiel möchte ich auf die Ende März flächendeckend ausgeschriebenen **Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)** verweisen. Diese Maßnahmen sind für sozial benachteiligte Jugendliche mit teilweise mehrfa-

chen Vermittlungshemmnissen (z. B. schlechte Schulabschlüsse, Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit) vorgesehen. Diese Jugendlichen haben ansonsten keine Chance auf einen regulären Ausbildungsplatz. Vor vielen Jahren wurde zentral für derartige Maßnahmen ein von den durchführenden Bildungsdienstleistern verbindlich zu berücksichtigender Personalschlüssel festgelegt. Danach soll **für jeweils 24 Jugendliche eine Lehrkraft und ein Sozialpädagoge eingesetzt sowie für jeweils 12 Teilnehmer/innen ein Ausbilder vorgesehen werden**. Dies ist durchaus umsetzbar, solange die Jugendlichen in einer bestimmten Anzahl für zumindest artverwandte Berufe dem Bildungsdienstleister zugewiesen werden. Hiervon entfernen sich die Arbeitsverwaltungen aber immer weiter. **Inzwischen werden oft sehr kleinteilige Einzellose ausgeschrieben mit zum Teil völlig unterschiedlichen Berufsfeldern mit ebenfalls unterschiedlichen Berufsausbildungszeiten bei einem trotzdem unveränderten Personalschlüssel.**

So wurde beispielsweise von der Arbeitsagentur Magdeburg ein Los mit 18 Teilnehmer/innen wie folgt gestaltet: **4 Maler/Lackierer (Dauer: 36 Monate), 2 Fachkräfte Gastgewerbe (24 Monate), 2 Köche (36 Monate), 2 Tischler (36 Monate), 4 Fachlageristen (24 Monate) und 4 Verkäufer (24 Monate)**. Für diese **6 ganz unterschiedlichen Berufe** hat der durchführende Bildungsdienstleister zunächst folgendes Personal vorzusehen: **0,75 Lehrkräfte, 0,75 Sozialpädagogen und 1,5 Ausbilder**. Wenn nach Ablauf von 24 Monaten die ersten Ausbildungen idealerweise erfolgreich beendet werden, stehen dann für die verbleibenden 12 Monate für die Maler/Lackierer, Köche und Tischler nur noch 0,33 Lehrkräfte und Sozialpädagogen sowie 0,66 Ausbilder zur Verfügung.

Wie soll unter diesen Bedingungen eine qualitativ hochwertige Arbeit von den Bildungsdienstleistern geleistet werden? Wird hiermit nicht vielmehr die große Gefahr von zahlreichen Ausbildungsabbrüchen und einer dauerhaften Demotivierung der teilnehmenden Jugendlichen heraufbeschworen? Können wir uns dies volkswirtschaftlich wirklich leisten?

Mit diesen Fragen hat sich der VDP Sachsen-Anhalt unmittelbar nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibungen an die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen gewandt. In seinem Antwortschreiben teilte uns ein Mitglied der Geschäftsführung der Regionaldirektion relativ lapidar folgendes mit: „Im Sinne der Jugendlichen sind bei der Vergabe eine Reihe von Aspekten zu berücksichtigen. **Dennoch muss sichergestellt werden, dass im Rahmen der Ausschreibung kein Träger bevorteilt wird. So sind die Lose so zu gestalten, dass alle Träger die gleichen Chancen erhalten.** Diese Vorgaben und Aspekte wurden aus meiner Sicht im Sinne einer qualitativ hochwertigen Maßnahmedurchführung berücksichtigt.“

Sie werden vielleicht verstehen, dass nicht wenige Mitglieder unseres Verbandes diese Antwort sehr unbefriedigend finden. Sind die genannten Formulierungen

etwa so zu verstehen, dass zum Beispiel Metallbauerausbildungen mit Ausbildungen zum Koch und zum Verkäufer kombiniert werden, weil ja ansonsten Bildungseinrichtungen, die sich beispielsweise auf Aus- und Weiterbildungen im Metallbereich spezialisiert und hierfür auch teure Technik angeschafft haben, Vorteile bei der Ausschreibung von reinen Metallberufen haben könnten? **Dann würde es offensichtlich um etwas ganz anderes gehen, als um eine qualitativ hochwertige Ausbildung im Sinne der sozial benachteiligten Jugendlichen.**

Daher meinen wir mittlerweile: Wenn derartige Missstände durch eine zielgerichtete Evaluierung der Umsetzung der einzelnen Arbeitsmarktinstrumente festgestellt und solchen Fehlentwicklungen künftig entgegengewirkt werden würde, hätte sich die vorläufige Haushaltssperre für die Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik tatsächlich volkswirtschaftlich gelohnt. Leider aber wurde diese Haushaltssperre von den Arbeitsverwaltungen bisher gern als Begründung dafür herangezogen, warum zum Beispiel vertraglich zugesicherte Optionen zur weiteren Maßnahmedurchführung nicht fristgerecht von ihnen gezogen werden konnten.

Zum Schluss meines Vortrages möchte ich Sie gern noch auf ein Problem aufmerksam machen, über das bundespolitisch in Kürze entschieden werden soll. Hierbei geht es um die Zukunft der **Umschulungen insbesondere im Pflege-, Gesundheits- und Erzieherbereich**. § 85 SGB III regelt die Voraussetzungen, unter denen eine berufliche Weiterbildung für Arbeitslose durch die Arbeitsverwaltungen gefördert werden kann (durch die Ausgabe von Bildungsgutscheinen). Eine Voraussetzung ist nach Abs. 2 die „**angemessene Dauer**“ der Maßnahme. Nach Satz 2 dieses Absatzes ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen soll, angemessen, wenn sie gegenüber der Dauer einer entsprechenden beruflichen Erstausbildung um ein Drittel verkürzt werden kann. Ist allerdings eine solche Verkürzung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, kann diese Maßnahme nur gefördert werden, wenn bereits zum Maßnahmebeginn die Finanzierung des letzten Drittels (bei dreijährigen Umschulungen also des letzten Jahres) durch einen Dritten gesichert wird (§ 85 Abs. 2 S. 3 SGB III). Zur Maßnahmefinanzierung zählen dabei nicht nur die Kosten der Umschulungsmaßnahme, sondern auch die Übernahme der Lebenshaltungskosten der geförderten Arbeitslosen.

Diese Regelung betrifft somit nahezu alle Gesundheits- und Pflegeberufe, aber z. B. auch die Ausbildung von Erziehern. Im Zuge des Konjunkturpakets II wurde allerdings gesetzlich geregelt, dass **Umschulungen für die Berufsfelder Kranken- und Altenpflege** abweichend von § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III doch von den Arbeitsverwaltungen über die gesamte Dauer der Maßnahme finanziert werden können, wenn diese **bis zum 31.12.10** beginnen.

Sollte kurzfristig keine andere gesetzliche Regelung getroffen werden, will die Bundesagentur für Arbeit durchsetzen, dass **Bildungsgutscheine für entsprechende Umschulungen** (also ab 01.01.11 auch wieder für die Kranken- und Altenpflegeausbildung) **nur noch** ausgegeben werden dürfen, **wenn die Finanzierung des letzten Ausbildungsdrittels durch die Öffentliche Hand** (namentlich durch die jeweiligen Bundesländer) **sichergestellt wird** (z. B. aufgrund eines Förderprogramms). Die Länder vertreten aber in der Regel die Auffassung, dass sie nicht für die Umschulung von Arbeitslosen (und vor allem nicht für die Übernahme der Lebenshaltungskosten) zuständig seien und sie auch gar nicht entsprechende finanzielle Spielräume hätten.

Warum sind diese Umschulungen wichtig?

Der Bedarf an ausgebildeten Fachkräften im Gesundheits- und Pflegebereich sowie bei den Erziehern steigt ständig, gleichzeitig geht insbesondere in den neuen Bundesländern aufgrund der demografischen Entwicklung die Zahl derjenigen Jugendlichen deutlich zurück, die potentiell als entsprechende Fachkräfte ausgebildet werden könnten. Nach Angaben des Statistischen Landesamts wird beispielsweise der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 60jährigen in Sachsen-Anhalt von 61,7 Prozent (2005) auf 54,9 Prozent (2025) schrumpfen. Gleichzeitig wird im selben Zeitraum der Bevölkerungsanteil der über 65-jährigen von 21,6 auf 30,6 Prozent steigen.

In der Ende Dezember 2009 vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlichten „**Analyse der Fachkräftesituation im Land Sachsen-Anhalt und Ausblick bis zum Jahr 2016**“ wird für die „Gesundheitsdienst- und sozialpflegerischen Berufe“ der **im Vergleich zu allen anderen Branchen am meisten zunehmende Bedarf prognostiziert. In Ostdeutschland** ist laut dem Statistischen Bundesamt allein **im Zeitraum von September 2008 zu September 2009 die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen von 669.641 auf 704.200 (Zuwachs um 5,2 Prozent) gestiegen**. Nach einer aktuellen Untersuchung des Instituts für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung (ISW) Halle werden **in der Sozialwirtschaft vor allem Frauen** beschäftigt. Dabei dominiert die Altersgruppe der 35- bis 50jährigen Mitarbeiter/innen (fast 50 Prozent!). Die unter 25-jährigen sind hingegen stark unterproportional in der Sozialwirtschaft als Fachkräfte vertreten (Ergebnisse der isw-Unternehmensbefragung im Rahmen des EU-Projekts „ProSozial“).

Die Ursachen hierfür sind: **Schon jetzt kann der Bedarf an entsprechenden Fachkräften sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern nicht mehr über die berufliche Erstausbildung abgedeckt werden**. Zudem brechen viele junge Auszubildende (z. B. in der Altenpflege) ihre Lehre ab, weil sie sich von der physisch und psychisch enorm anspruchsvollen Tätigkeit überfordert sehen. Auch deshalb hat erst kürzlich der Arbeitgeberverband „Pflege“ gefordert,

die **Zuwanderung von ausländischen Pflegefachkräften** zu erleichtern. Ähnlich stellt sich die Lage auch für die Gesundheits- und Erzieherberufe dar.

Deshalb sollte das Potential vor allem von motivierten und lebenserfahrenen Langzeitarbeitslosen intensiv genutzt werden. **Es wäre widersprüchlich, wenn einerseits die Zahl der Langzeitarbeitslosen nicht nachhaltig abgebaut werden kann und gleichzeitig der Bedarf an ausgebildeten Fachkräften wächst.** Das geschilderte Problem (gesetzliche Regelung des § 85 Abs. 2 SGB III) könnte wie folgt gelöst werden:

- Die Länder sichern die Finanzierung des letzten Drittels durch eigene Förderprogramme ab. Fraglich ist aber, ob alle Länder gleichermaßen dazu in der Lage und auch willens sein werden.
- Die gesetzlichen Regelungen zu den Ausbildungen vor allem in den entsprechenden Gesundheits-, Pflege- und Erzieherberufen werden so geändert, dass künftig in diesen Berufen in den Fällen der Umschulung eine generelle Verkürzung der Ausbildungsdauer um ein Drittel ermöglicht wird. Hier wäre es aber fraglich, ob dann von den Arbeitsverwaltungen so viele Bildungsgutscheine ausgegeben werden, dass reine „Umschülerklassen“ überhaupt zustande kommen können. Eine „Mixklasse“ zwischen Erstauszubildenden und Umschülern wäre aufgrund der Ausbildungsverkürzung kaum möglich. Zudem müssten eine Vielzahl von Gesetzen geändert werden.
- Eine dritte Möglichkeit wäre, die Regelung des § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III **mit Wirkung vom 01.01.2011** wie folgt zu modifizieren: **„Ist die Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, ist die Vollzeitmaßnahme dennoch im vollem Umfang förderbar.“**

Der Vorteil für den Bund bestünde darin, dass mit einer hohen Wahrscheinlichkeit die entsprechend umgeschulten Fachkräfte anschließend dauerhaft in eine sozialversicherungspflichtige und unsubventionierte Beschäftigung vermittelt werden würden. Dies würde langfristig nicht nur zu einem nachhaltigen Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit vor allem für Frauen führen, sondern eben auch zu einer spürbaren Entlastung der sozialen Sicherungssysteme sowie zu zusätzlichen Steuereinnahmen. **Daher wäre diese Lösungsvariante zu bevorzugen.**

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diesen Lösungsansatz aktiv unterstützen würden. Sachsen-Anhalt könnte beispielsweise einen entsprechenden Antrag in den Bundesrat einbringen.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit.

* * *

Anlage:

Nutzung von ausgewählten Arbeitsmarktinstrumenten für Arbeitslosengeld-I- und -II-Empfänger/innen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2009

Quelle: Statistische Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit
(Stand: 12.04.10)

Arbeitsmarktinstrument	Anzahl der Neueintritte von Arbeitslosen in das jeweilige Arbeitsmarktinstrument	
	ALG-I-Empfänger	ALG-II-Empfänger
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	15.264	11.586
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III (inklusive Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen nach § 48 SGB III alt)	47.180	64.425
Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II	-	56.369

- Verhältnis Neueintritte in FbW zu Neueintritten in Aktivierungs- bzw. Eingliederungsmaßnahmen:
ALG-I-Empfänger: 1 : 3,1 ALG-II-Empfänger: 1 : 5,6
- Verhältnis Neueintritte in FbW zu Neueintritten in Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“):
gilt nur für ALG-II-Empfänger: 1 : 4,9
- Gemeldete Arbeitslose im Dezember 2009:
ALG-I-Empfänger/innen: 42.605 = 27,44 %
ALG-II-Empfänger/innen: 112.668 = 72,56 %

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt: Freie Schulen benötigen faire und transparente Rahmenbedingungen

(Jürgen Banse, Geschäftsführer VDP Sachsen-Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem sicherlich sehr informativen und hoffentlich auch ein wenig aufrüttelnden Referat von Herrn Fölsch möchte ich Sie nun über die aktuellen Rahmenbedingungen der Schulen in freier Trägerschaft in unserem Bundesland informieren und auf einige der hierbei auftretenden Probleme aufmerksam machen.

Nach unserer Auffassung gehören die **Schulen in freier Trägerschaft** ebenso wie die Schulen in Trägerschaft von Kommunen, Landkreisen oder des Landes Sachsen-Anhalt **gleichberechtigt zu den öffentlichen Schulen**, da insbesondere die sog. Ersatzschulen (eine meiner Meinung nach sehr unglückliche, aber im Rechtsgebrauch leider verfestigte Vokabel) meist durchaus innovativ ebenso wie die genannten staatlichen Schulen den öffentlichen Bildungsauftrag wahrnehmen und dabei einen Hauch von Wettbewerb, der letztlich allen Schüler/innen zugute kommt, in der staatlich dominierten Schullandschaft verbreiten. Ich spreche bewusst lediglich von einem „Hauch von Wettbewerb“, weil die Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt insbesondere im Vergleich zu den übrigen neuen Bundesländern noch immer unterrepräsentiert und deshalb leider auch noch nicht in allen Regionen Sachsen-Anhalts zu finden sind. Zwar kann das Kultusministerium zurecht darauf verweisen, dass seit dem Jahr 2002 die Anzahl der Schulen in freier Trägerschaft in unserem Bundesland nicht unerheblich gestiegen ist. Immerhin stieg zum Beispiel die Anzahl der Schüler/innen, die in Sachsen-Anhalt allgemeinbildende Ersatzschulen besuchen, zwischen den Schuljahren 2002/03 und 2008/09 um knapp 53 Prozent. **Dennoch fielen unsere freien Schulen im Vergleich zu den anderen neuen Ländern hinsichtlich des prozentualen Gesamtanteils an Schüler/innen im selben Zeitraum vom vorletzten auf den letzten Platz zurück**, weil der Zuwachs in den genannten Ländern zum Teil noch deutlich höher war (in Brandenburg z. B. betrug dieser während des gleichen Zeitraumes 135 Prozent). In Sachsen-Anhalt besuchten somit im Schuljahr 2008/09 gerade einmal 5,8 Prozent aller Schüler/innen im allgemeinbildenden Bereich freie Schulen. Zum Vergleich: In Mecklenburg-Vorpommern betrug diese Quote im letzten Schuljahr bereits 8,1 Prozent.

Lediglich ein „Hauch von Wettbewerb“ ist auch deshalb nur vorhanden, weil die staatlichen und freien Schulen **unter ganz unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen vor allem finanzieller Art** in unserem Bundesland tätig sind. Sie wissen sicherlich, dass Ersatzschulen überhaupt nur genehmigt werden dürfen, wenn sie nachweisen können, dass bei ihnen **keine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern** erfolgt (d. h., das Schulgeld darf in der Regel eine Höhe von 150 €/Monat nicht überschreiten und gleichzeitig müssen für einkommensschwache Elternhäuser Schulgeldermäßigungen – gegebenenfalls sogar ein Schulgeldverzicht – zwingend vorgesehen werden). Darüber hinaus müssen die Schulen vorschriftsgemäß ausgestattet sein, sie dürfen in ihren Lehrzielen nicht von den Zielvorgaben für die staatlichen Schulen abweichen und auch ihre **Lehrkräfte dürfen finanziell nicht wesentlich schlechter gestellt sein** als ihre Kolleginnen und Kollegen an vergleichbaren staatlichen Schulen. Zudem muss ein Ersatzschulträger in Sachsen-Anhalt **zwingend gemeinnützig** sein und darf keine Gewinnerzielungsabsicht haben, um nach einer in der Regel mehrjährigen Wartefrist erstmalig Finanzhilfe durch das Land erhalten zu können (Anmerkung: Die Wartefrist verstößt nach unserer Auffassung gegen Art. 28 Abs. 2 Landesverfassung, s. hierzu auch „Neue Justiz“ 5/2009, S. 187 ff.). **Dies gilt im Übrigen gleichermaßen sowohl für allgemeinbildende wie auch für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft.**

Schon allein die Nachweiserbringung, wie der laufende Schulbetrieb **während der ersten drei finanzhilfefreien Jahre** sichergestellt werden soll, überfordert viele potentielle freie Schulträger. **Insbesondere viele Elterninitiativen, die voller Enthusiasmus ebenfalls eine Schule in freier Trägerschaft auf den Weg bringen möchten, verzichten auf eine weitere Verfolgung ihres Ziels, wenn sie sich näher mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Ersatzschulen in unserem Bundesland befasst haben.**

Unser Verband hat deshalb die **Beschlüsse**, die auf dem **20. Landesparteitag der FDP** in der vorletzten Woche unter der Überschrift „Chancengleichheit durch Bildung – Schule in Sachsen-Anhalt in der Mitte der Gesellschaft“ gefasst wurden, mit großem Interesse verfolgt. So heißt es im **FDP-Leitantrag „Organisation der Schulen“** u. a.: „Die Schulträger sichern die Organisation der schulischen Bildung, gleichgültig ob staatlich, kommunal, getragen durch Vereinigungen oder privat. Ersatz- und Ergänzungsschulen bereichern die Schullandschaft vielfach durch innovative pädagogische Ansätze und sie erweitern die Wahlmöglichkeiten der Eltern. Schon heute besteht eine steigende Nachfrage nach Schulen in freier Trägerschaft. Hinsichtlich der finanziellen Förderung, Beaufsichtigung und Evaluierung sind alle Schulträger gleich zu behandeln. Land und Kommunen sollten interessierte private Träger beispielsweise durch aktive Beratung im Gründungsprozess unterstützen. Die Übertragung der Trägerschaft von den Kommunen auf private Initiativen ist

zu prüfen. **Die FDP setzt sich für eine finanzielle Gleichstellung aller Schulträger ein.** Das Schulgeld ist im Gegenzug abzuschaffen.“

Auch wenn in diesem Leitantrag beispielsweise das **Stichwort „Bildungsgutschein“** noch fehlt – für uns sehr wichtig, weil erst hierdurch das Schulwahlrecht der Eltern und Schüler/innen ausgeprägt werden würde und für alle Schulen unabhängig von ihrer Trägerschaft ein intensiver, qualitätsfördernder Wettbewerb unter vergleichbaren Bedingungen entstünde – könnte ich an dieser Stelle wegen der großen Übereinstimmungen der Positionen des VDP Sachsen-Anhalt und der FDP mein Referat eigentlich beenden.

Ich tue dies aber (noch) nicht, weil ich davon ausgehe, dass sich das beschriebene Vorhaben nicht kurzfristig in unserem Bundesland umsetzen lassen wird und wir uns deshalb zunächst auf etwas kleinere Ziele – **nämlich auf das Erreichen fairerer und transparenterer Rahmenbedingungen** - konzentrieren wollen.

In diesem Zusammenhang möchte ich gern noch einmal an den Weg zum **10. Schulgesetzänderungsgesetz** erinnern, in dem **Mitte 2008 u. a. die Berechnung der Finanzhilfe für die Ersatzschulen umfassend neu und vor allem rückwirkend zum 01.08.2007 geregelt wurde.** Wir waren damals sehr dankbar, dass sich die FDP – und hier insbesondere Herr Kley – sehr für die Schulen in freier Trägerschaft eingesetzt und die (zahlreichen) Schwachpunkte der gesetzlichen Neuregelungen aufgezeigt hat. Dabei ging Herr Kley auch auf für uns ganz wesentliche Punkte ein: **die noch immer wenig transparente Finanzhilfeberechnungsformel** und die nunmehr **fehlende Zielvorgabe**, an der sich die jeweiligen Finanzhilfeshöhen für die freien Schulen zu orientieren haben. Herr Kley hatte dies in der dritten Lesung zu der genannten Schulgesetzänderung zutreffend wie folgt dargestellt: „Es ist also für kaum einen möglich, im Vorfeld zu berechnen, wie die Vergütung im folgenden Jahr sein wird. Damit werden die freien Schulen – so bin ich der Meinung – nicht verfassungsgemäß finanziert.“ Darauf erwiderte der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion u. a. folgendes: „Ich behaupte einmal, jeder, der erfolgreich den Sekundarschulabschluss II erreicht hat, der kann diesen Gesetzesentwurf lesen und diese Formel auch im Wesentlichen nachvollziehen. Derjenige, der sich hier im Plenum dieser Argumentation entzieht, ist entweder jemand, der diesen Abschluss vielleicht nicht erreicht hat oder in unberechtigter Weise zuerkannt bekommen hat, oder jemand, der nicht lesen will, meine Damen und Herren.“ Folgte man dieser scharfen Replik, müsste man sich reichlich Sorgen machen um die Qualität der Mitarbeiter des Landesverwaltungsamts und des Kultusministeriums, da wir beispielsweise schon erleben durften, dass ein Gerichtstermin, bei dem es um die Berechnung der Finanzhilfe ging, verlegt werden musste, weil sich kein Mitarbeiter des Landesverwaltungsamts dazu in der Lage sah, entsprechende richterliche Fragen zur konkreten Umsetzung der Finanzhilfeberechnung hinreichend zu

beantworten und der einzige Mitarbeiter des Kultusministeriums, der dies möglicherweise gekonnt hätte, während des ursprünglich vorgesehenen Gerichtstermins im Urlaub weilte.

In der schon erwähnten Landtagsdebatte äußerte Herr Scharf noch etwas sehr Bemerkenswertes: **„Es steht aber in dem Gesetzesentwurf und ist zur Not auch einklagbar, dass alle Tatbestände, die in allen öffentlichen Schulen automatisch zu Finanzierungen führen, auch zu Finanzierungsansprüchen bei den Schulen in freier Trägerschaft führen.“**

Auch diese – sicherlich ehrlich gemeinte Aussage – entspricht leider nicht der Realität. Schon im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat der VDP Sachsen-Anhalt darauf hingewiesen, dass durch die Streichung der bisherigen Gesetzesformulierung „Die Finanzhilfe umfasst 90 v. H. der laufenden Personalkosten vergleichbarer öffentlicher Schulen als Personalkostenzuschuss.“ eine **Abkoppelung der Finanzhilfeberechnungen von den tatsächlichen Kostenentwicklungen an den staatlichen Schulen** erfolgte.

Hierdurch manifestierte sich per Gesetz **eine sich in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter verschärfende Ungleichbehandlung nicht nur zwischen den staatlichen und freien Schulen, sondern auch zwischen deren jeweiligen Schülern.** Die durchaus hohen Anforderungen, die die Schulverwaltung allerdings an die freien Schulen stellt, werden im Gegenzug nicht abgesenkt – ganz im Gegenteil.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die 10. Schulgesetzänderung wurde vor knapp zwei Jahren beschlossen. Die seit dem gehandhabte Verwaltungspraxis bestätigt unsere im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Befürchtungen leider eindrucksvoll. Lassen Sie mich zum besseren Verständnis kurz einige Beispiele hierfür benennen:

- In den nunmehr erfreulicherweise mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfindenden Gesprächen mit dem Referat „Schulen in freier Trägerschaft“ müssen wir immer wieder feststellen, dass uns die Referatsmitarbeiter nicht schlüssig erklären können, wie einige Finanzhilfeberechnungsparameter konkret ermittelt werden. Diesbezüglich wird häufig auf Zuarbeiten aus dem Finanzministerium oder aus anderen Fachreferaten des Kultusministeriums verwiesen. **Sie werden sicherlich verstehen, dass wir in Zeiten einer angespannten Haushaltsslage die Praxis, nach der das Finanzministerium dem Kultusministerium jährlich neu mitteilt, welche Entgeltsummen es in die Finanzhilfeberechnungsformel einzutragen hat, mit einiger Skepsis betrachten.**
- Wie schon erwähnt, ist eine maßgebliche Finanzhilfeberechnungsgröße das sog. **„Jahresentgelt“**. Dieses soll sich auf die Entlohnungen der Lehrkräfte

in den jeweiligen Tarifgruppen nach dem geltenden Tarifvertrag der Länder (TVL) beziehen. Bei Recherchen stellten wir aber fest, dass z. B. bei der Finanzhilfeberechnung **in Sachsen** den entsprechenden Tarifgruppen **zum Teil deutlich höhere Jahresentgelte** im Vergleich zu Sachsen-Anhalt zugeordnet werden, obwohl der TVL in beiden Bundesländern gleichermaßen gilt. Nach Rücksprache mit dem Finanzministerium teilten uns die Mitarbeiter des Referates „Schulen in freier Trägerschaft“ mit, dass **in Sachsen-Anhalt die Jahresentgeltsummen für die jeweiligen Entgeltgruppen pauschaliert festgesetzt werden, während man in Sachsen für jede Entgeltgruppe ermittelt, welche durchschnittlichen Jahresentgelte für die jeweilig vergleichbaren staatlichen Lehrkräfte tatsächlich entstehen**. Gerade bei dieser Berechnungsgröße hat unser Kultus- bzw. Finanzministerium also einen beachtlichen Gestaltungsspielraum, weil es hier der Gesetzgeber versäumt hat, den Begriff „Jahresentgelt“ hinreichend konkret zu definieren.

- Bei der Berechnung des **Personalkostenzuschusses für pädagogische Mitarbeiter/innen an freien Grund- und Förderschulen** wird zum einen nicht berücksichtigt, dass diese an den staatlichen Schulen nicht mehr nur 80-, sondern mittlerweile 85-Prozent-Stellen innehaben. Noch gravierender ist es, dass hier der Personalkostenzuschuss für die entsprechend finanzhilfeberechtigten freien Schulen aufgrund der aktuellen Gesetzesformulierung gleich dreimal reduziert wird: einmal auf 90 und noch zwei weitere Male auf jeweils 80 Prozent. Weiter ins Detail möchte ich an dieser Stelle nicht gehen, um den Rahmen dieser Veranstaltung nicht zu sprengen. **Sie sehen aber, dass es offenbar doch nicht so einfach ist, die einzelnen Finanzhilfesätze konkret zu berechnen.** Im Übrigen erklärten uns Bildungspolitiker der Regierungskoalition inzwischen, dass man die praktizierte gesetzliche Regelung zur Berechnung des Personalkostenzuschusses für pädagogische Mitarbeiter/innen so nicht beabsichtigt habe. Man wolle aber das Schulgesetz an dieser Stelle in den nächsten Jahren nicht noch einmal anfassen.
- Ein nächster Punkt: Während staatlichen Schulen, die als (politisch gewollte) **Ganztagsschulen** betrieben werden, dauerhaft u. a. zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen werden, erhalten vergleichbare freie Schulen, die als Ganztagsschulen arbeiten, trotz des erhöhten Personal- und Sachaufwandes bisher keine gegenüber „herkömmlichen“ Schulen erhöhte Finanzhilfe. Es bleibt abzuwarten, ob hierzu im Laufe dieses Jahres die schon 2005 vom Kultusstaatssekretär angekündigte Förderrichtlinie für freie Schulen beschlossen wird.
- Im Rahmen der **Schulbauförderprogramme** gab und gibt es ebenfalls viele Ungereimtheiten. So wissen einige antragstellende freie allgemeinbildende Schulen bis heute noch immer nicht, ob sie Mittel aus dem Kon-

junkturprogramm erhalten werden. An vielen staatlichen Schulen wird hingegen schon kräftig gebaut. Das in Sachsen-Anhalt konzipierte EU-Schulbauförderprogramm sorgt hingegen nicht nur dafür, dass die freien Schulen, die noch der Wartefrist unterliegen, hiervon ausgenommen werden, sondern auch freie Schulen, die sich in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern befinden. Eine solche Einschränkung galt für staatliche Schulen selbstverständlich nicht.

- Relativ aktuell wurde in den Haushalt des Landes Sachsen-Anhalt ein zusätzlicher **Personaltitel für „Aufwandsentschädigungen für außerunterrichtliche schulische Projekte** (z. B. für Arbeitsgemeinschaften und Hausaufgabenbetreuungen) **und den ergänzenden Einsatz von Experten im Unterricht“** aufgenommen – jedoch ausdrücklich nur für staatliche Schulen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich habe Ihnen diese Beispiele nicht aufgezählt, um für alle freie Schulen pauschal mehr Geld einzufordern. **Uns ist die stark angespannte Haushaltslage des Landes und auch der Kommunen durchaus bewusst.** Zudem hat sich durch einige – im Laufe des 10. Schulgesetzgebungsverfahrens erreichte – Zugeständnisse die Finanzhilfesituation zumindest für die schon am 01.08.2007 bestehenden Sekundarschulen und Gymnasien in freier Trägerschaft in den letzten beiden Schuljahren durchaus positiv entwickelt (etwas differenzierter muss man dies allerdings beispielsweise für die Grundschulen und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft betrachten). **Dennoch muss man darauf verweisen dürfen, dass unter den aktuellen Bedingungen der Wettbewerb zwischen den staatlichen und freien Schulen zunehmend ungleicher wird.** Beispielhaft erinnere ich an die komfortable Sanierung der Landesschulen Latina und Pforta, für die im Rahmen der Schulbauförderung mehr Geld ausgegeben wird, als für alle freien Schulen zusammen.

Wofür wir außerdem gern werben wollen, möchte ich stichpunktartig wie folgt umschreiben:

- einen ehrlichen und respektvollen Umgang mit den häufig sehr engagierten freien Schulträgern
- ein transparenteres und gesetzlich lückenlos geregeltes Finanzhilfeberechnungsverfahren, das jeder freie Schulträger mühelos nachvollziehen können muss und das der Verwaltung nicht die zumindest theoretische Möglichkeit eröffnet, ohne Einschaltung des Parlaments die Finanzhilfesätze je nach Kassenlage zu regulieren

- eine bessere Unterstützung von Schülern, die aus sozial schwächer gestellten Elternhäusern kommen und die sich dennoch zum Beispiel aufgrund ihres Glaubens, einer besonderen Begabung oder auch eines besonderen Handicaps zielgerichtet für eine freie Schule entscheiden wollen: Wir regen hier ein ähnliches Verfahren wie in Sachsen an, wo in derartigen Fällen der Freistaat das Schulgeld zumindest teilweise übernimmt, denn nur mit der Forderung, dass in solchen Fällen die freien Schulträger auf die (betriebswirtschaftlich notwendige) Erhebung des Schulgeldes verzichten sollen, macht es sich aus unserer Sicht das Land zu einfach.
- eine Beschränkung der bisweilen überbordenden bürokratischen Regelungen im schulischen Bereich auf das wirklich Notwendige – dies gilt ausdrücklich auch für die staatlichen Schulen

Ich möchte zum Schluss meiner Ausführungen angesichts des Umstandes, dass unter unseren Gästen auch einige Kommunalvertreter weilen, gern noch einmal auf die Vorteile der Schulen in freier Trägerschaft aufmerksam machen, weil insbesondere in größeren Kommunen und Landkreisen die Gründungen freier Schulen mitunter als Bedrohung für die vorhandenen eigenen Schulen angesehen werden.

Gerade für die Kommunen sind innovative freie Schulen häufig ein Glücksfall, da sie nicht nur durch ihre pädagogischen Konzepte die Schullandschaft bereichern und einen wichtigen „weichen“ Standortvorteil darstellen (ich verweise diesbezüglich auf das Beispiel der Stadt Aschersleben), sondern weil für sie seitens der Kommunen und Landkreise auch keine Pflichtleistungen anfallen. Dies gilt selbstverständlich auch für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft, zu denen in Sachsen-Anhalt u. a. einige **Ergänzungsschulen** gehören. Ergänzungsschulen halten schulische Angebote bzw. Fachrichtungen vor, die keine staatliche Schule in Sachsen-Anhalt aufweist. Das Teutloff-Bildungszentrum in Wernigerode bildet beispielsweise an Ergänzungsschulen Techniker in den Fachrichtungen „Gießereitechnik“ sowie „Automatisierungstechnik/Mechatronik“ aus, worauf insbesondere in der Harzregion ansässige Unternehmen aus der Metall- und Elektrobranche gern zurückgreifen. Für derartige Ergänzungsschulen zahlt das Land übrigens keine Finanzhilfe, dennoch müssen diese in Sachsen-Anhalt ebenfalls aufwendige Anerkennungshürden meistern.

Wir sind immer wieder erfreut, dass im politischen Raum bei Kindertagesstätten kaum noch unterschieden wird zwischen denen in freier und in kommunaler Trägerschaft. Hier erfolgt im Übrigen auch eine gleichberechtigte Landesfinanzierung nach dem Motto „Das Geld folgt dem Kind.“ Der hierdurch entstandene Wettbewerb hat nach unserer Einschätzung

durchaus für eine Steigerung der Qualität der entsprechenden Kinderbetreuungsangebote gesorgt. Eine ähnliche Entwicklung würden wir uns daher auch im Bereich der Schulen wünschen.

Ich möchte nun meine Ausführungen beenden in der Hoffnung, dass Ihnen mein Referat und das meines Vorredners Herrn Fölsch ausreichend Stoff für die folgenden Diskussionen an den Tischen geliefert haben. Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen nun noch einen interessanten Abend hier in der Freien Waldorfschule Magdeburg.

* * *

Anlage:

Entwicklung der Schulen in freier Trägerschaft zwischen den Schuljahren 2002/03 und 2008/09

Quelle: Statistisches Bundesamt

Bundesland	Schuljahr 2002/2003				Schuljahr 2008/2009			
	Schüler/innen an freien allgemeinbildenden Schulen		Schüler/innen an freien berufsbildenden Schulen		Schüler/innen an freien allgemeinbildenden Schulen		Schüler/innen an freien berufsbildenden Schulen	
	Absolut	Prozentual ¹	Absolut	Prozentual ¹	Absolut	Prozentual ¹	Absolut	Prozentual ¹
Baden-Württemberg	89.899	6,8	25.973	6,8	104.806	8,3	40.266	9,6
Bayern	137.041	9,4	36.877	9,6	154.516	10,8	35.168	8,8
Berlin	17.615	4,7	5.717	5,8	24.721	7,5	8.957	9,3
Brandenburg	6.130	2,1	4.138	5,1	14.416	6,6	8.916	12,4
Bremen	5.862	7,9	687	2,7	6.483	9,3	649	2,4
Hamburg	15.472	8,6	1.456	2,5	18.613	10,2	1.718	2,8
Hessen	36.248	5,1	4.199	2,2	41.102	6,1	5.458	2,8
Mecklenburg- Vorpommern	5.064	2,6	3.627	5,3	10.380	8,1	4.539	7,8
Niedersachsen	45.644	4,6	15.539	5,8	51.387	5,4	18.128	6,3
Nordrhein-Westfalen	154.231	6,6	38.292	6,8	166.343	7,5	42.050	6,8
Rheinland-Pfalz	30.858	6,3	6.048	4,9	33.681	7,2	6.712	5,1
Saarland	8.785	7,3	2.318	6,3	9.784	9,3	1.872	4,8
Sachsen	10.763	2,6	33.658	20,0	21.006	6,9	37.826	25,4
Sachsen-Anhalt	6.681	2,5	6.840	8,2	10.215	5,8	8.844	11,8
Schleswig-Holstein	11.799	3,5	2.611	3,1	13.003	3,9	2.254	2,3
Thüringen	8.305	3,5	9.851	10,9	10.301	6,0	12.312	15,6
Deutschland Gesamt	590.397	6,0	197.831	7,3	690.757	7,7	235.669	8,4
davon Neue Länder einschl. Berlin	54.558	3,1	63.831	10,8	91.039	6,9	81.394	15,4

1 : im Verhältnis zur Anzahl der Schüler/innen an vergleichbaren staatlichen Schule

Entwicklung der Schulen in freier Trägerschaft in den neuen Bundesländern (einschließlich Berlin) zwischen den Schuljahren 2002/03 und 2008/09

amt

Quelle: Statistisches Bundes-

1. Allgemeinbildende Schulen

- a.) Prozentualer Anteil der Schüler/innen an freien allgemeinbildenden Schulen im Verhältnis zur Anzahl der Schüler/innen an vergleichbaren staatlichen Schulen

<u>2002/2003</u>	
1. Berlin	4,7 Prozent
2. Thüringen	3,5 Prozent
Durchschnitt Neue Länder	3,1 Prozent
3. Mecklenburg-Vorpommern	2,6 Prozent
4. Sachsen	2,6 Prozent
5. Sachsen-Anhalt	2,5 Prozent
6. Brandenburg	2,1 Prozent

<u>2008/09</u>	
1. Mecklenburg-Vorpommern	8,1 Prozent
2. Berlin	7,5 Prozent
3. Sachsen	6,9 Prozent
Durchschnitt Neue Länder	6,9 Prozent
4. Brandenburg	6,6 Prozent
5. Thüringen	6,0 Prozent
6. Sachsen-Anhalt	5,8 Prozent

- b.) Prozentuale Zunahme der Schülerzahlen an freien allgemeinbildenden Schulen zwischen 2002/03 und 2008/09

1. Brandenburg	+ 135,17 Prozent
2. Mecklenburg-Vorpommern	+ 104,98 Prozent
3. Sachsen	+ 95,17 Prozent
Durchschnitt Neue Länder	+ 66,87 Prozent
4. Sachsen-Anhalt	+ 52,90 Prozent
5. Berlin	+ 40,34 Prozent
6. Thüringen	+ 24,03 Prozent

2. Berufsbildende Schulen

- a) Prozentualer Anteil der Schüler/innen an freien berufsbildenden Schulen im Verhältnis zur Anzahl der Schüler/innen an vergleichbaren staatlichen Schulen

2002/03		2008/09	
1. Sachsen	20,0 Prozent	1. Sachsen	25,4 Prozent
2. Thüringen	10,9 Prozent	2. Thüringen	15,6 Prozent
Durchschnitt Neue Länder	10,8 Prozent	Durchschnitt Neue Länder	15,4 Prozent
3. Sachsen-Anhalt	8,2 Prozent	3. Brandenburg	12,4 Prozent
4. Berlin	5,8 Prozent	4. Sachsen-Anhalt	11,8 Prozent
5. Mecklenburg-Vorpommern	5,3 Prozent	5. Berlin	9,3 Prozent
6. Brandenburg	5,1 Prozent	6. Mecklenburg-Vorpommern	7,8 Prozent

b) Prozentuale Zunahme der Schülerzahlen an freien berufsbildenden Schulen zwischen 2002/03 und 2007/08

1. Brandenburg	+ 115,47 Prozent
2. Berlin	+ 56,67 Prozent
3. Sachsen-Anhalt	+ 29,30 Prozent
Durchschnitt Neue Länder	+ 27,51 Prozent
4. Mecklenburg-Vorpommern	+ 25,14 Prozent
5. Thüringen	+ 24,98 Prozent
6. Sachsen	+ 12,38 Prozent